

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BUITENLANDSE ZAKEN,
BUITENLANDSE HANDEL
EN ONTWIKKELINGSSAMENWERKING

[C – 2020/15851]

20 MEI 2019. — Ministerieel besluit houdende diverse bepalingen
betreffende consulaire bijstand. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het ministerieel besluit van 20 mei 2019 houdende diverse bepalingen betreffende consulaire bijstand (*Belgisch Staatsblad* van 3 juni 2019).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL AFFAIRES ETRANGERES,
COMMERCE EXTERIEUR
ET COOPERATION AU DEVELOPPEMENT

[C – 2020/15851]

20 MAI 2019. — Arrêté ministériel portant dispositions diverses
sur l'assistance consulaire. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté ministériel du 20 mai 2019 portant dispositions diverses sur l'assistance consulaire (*Moniteur belge* du 3 juin 2019).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN,
AUSSENHANDEL UND ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT

[C – 2020/15851]

20. MAI 2019 — Ministerieller Erlass zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug
auf konsularische Hilfe — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Ministeriellen Erlasses vom 20. Mai 2019 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf konsularische Hilfe.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN,
AUSSENHANDEL UND ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT

20. MAI 2019 — Ministerieller Erlass zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf konsularische Hilfe

Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten,

Aufgrund des Gesetzes vom 21. Dezember 2013 zur Einführung des Konsulargesetzbuches, des Artikels 78 Absatz 1;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22. April 2019 zur Festlegung der praktischen Modalitäten für die Gewährung konsularischer Hilfe in den in Artikel 78 Absatz 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2013 zur Einführung des Konsulargesetzbuches erwähnten Situationen,

Erlässt:

KAPITEL 1 — *Tod eines Belgiers im Ausland*

Artikel 1 - Die Vertretung bestätigt der Direktion Beistand oder dem Bereitschaftsdienst des FÖD Auswärtige Angelegenheiten den im Ausland erfolgten Tod eines Landsmanns anhand des in Anlage 1 beigefügten Formulars "Auskunftsformular in Bezug auf den Tod eines Landsmanns".

Die Kontaktaufnahme mit der lokalen Polizei erfolgt über die Kontaktstelle der Direktion der Einsätze in verwaltungspolizeilichen Angelegenheiten (DAO) oder, wenn dies nicht möglich ist, unmittelbar.

Art. 2 - Für alle Fragen in Zusammenhang mit der Bestattung bestimmt die Familie einen Vertreter.

Art. 3 - Der FÖD Auswärtige Angelegenheiten übermittelt dem Sprecher der Familie folgende Informationen:

Sterbeort und -datum,

Kurze Beschreibung der Todesumstände,

Lokalisierung der sterblichen Überreste.

Die Übermittlung der Informationen kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen.

Art. 4 - Das Muster des Leichenpasses wird gemäß dem Erlass des Regenten vom 20. Juni 1947 über die Leichenbeförderung erstellt, wie aus dem in Anlage 2 beigefügten Muster "Leichenpass" hervorgeht.

Ein Muster des Begleitschreibens für die Beförderung der Asche ist in Anlage 3 beigefügt: "Begleitschreiben für die Beförderung der Asche".

KAPITEL 2 — *Schwerer Unfall eines Belgiers*

Art. 5 - Wird ein Belgier im Ausland Opfer eines schweren Unfalls, muss die Berufsvertretung folgende Informationen an die Direktion Beistand oder den Bereitschaftsdienst des FÖD Auswärtige Angelegenheiten übermitteln, die beziehungsweise der diese Informationen an die Angehörigen weiterleitet:

- Name und Vorname des Opfers,

- Geburtsort und -datum,

- Nationalregisternummer,

- Ort und Datum des Unfalls,

- kurze Beschreibung des Unfalls und des Gesundheitszustands,

- Kontaktdaten des Krankenhauses/des Arztes.

Diese Informationen werden zunächst auf dem schnellsten Weg von der Berufsvertretung an die Direktion Beistand oder den Bereitschaftsdienst übermittelt; anschließend werden sie aber immer anhand des in Anlage 4 beigefügten Formulars "Schwerer Unfall" schriftlich mitgeteilt.

KAPITEL 3 — *Schwere Straftat, der ein Belgier im Ausland zum Opfer fällt*

Art. 6 - Die Schwere der Straftat wird von der zuständigen Berufsvertretung vor Ort beurteilt. Dabei berücksichtigt sie die psychischen und physischen Folgen für das Opfer und seine Umgebung.

KAPITEL 4 — *Besorgnis erregendes Verschwinden eines Belgiers im Ausland*

Art. 7 - In Belgien wohnende Angehörige werden über die für ihren Wohnort zuständige Direktion Opferhilfe informiert.

Die Vermisstenzelle der Föderalen Polizei wird von der Direktion Beistand ebenfalls informiert.

KAPITEL 5 — *Festnahme oder Haft eines Belgiers im Ausland*

Art. 8 - Die Vertretung übermittelt der Direktion Beistand schnellstmöglich das in Anlage 5 beigefügte Auskunftsformular "Informationen über den Inhaftierten".

Wird die Direktion Beistand von der Berufsvertretung über die Freilassung eines festgenommenen oder inhaftierten Belgiers informiert, kann die Direktion Beistand die belgischen Gerichtsbehörden davon in Kenntnis setzen.

Art. 9 - In Ländern außerhalb der Europäischen Union mit einem Arbeitsschwere-Koeffizienten von fünf und/oder einem Entfernungskoeffizienten von mindestens fünf werden mindestens zwei konsularische Besuche pro Kalenderjahr organisiert, sofern die lokalen Behörden dies zulassen. In Ländern mit niedrigeren Koeffizienten wird mindestens ein konsularischer Besuch pro Kalenderjahr organisiert.

KAPITEL 6 — *Äußerste Notlage, in der sich ein Belgier im Ausland befindet*

Art. 10 - Die äußerste Notlage wird vom Betroffenen anhand des in Anlage 6 beigefügten Formulars "Antrag auf Rückführung oder Unterstützung" bestätigt.

Art. 11 - Wird vor Ort keine dauerhafte Lösung für den Belgier gefunden, überprüft die Berufsvertretung zusammen mit der Direktion Beistand, ob die Person in Not alle Möglichkeiten ausgeschöpft hat, um selbst eine Lösung für ihre Rückkehr zu finden. Zu diesem Zweck nimmt die Direktion Beistand mit den Versicherungsgesellschaften, den Angehörigen, dem ÖSHZ des letzten Wohnsitzes in Belgien und dem Arbeitgeber Kontakt auf.

Art. 12 - In Ermangelung einer Lösung im Sinne von Artikel 11 überprüft die Berufsvertretung die praktischen Modalitäten und finanziellen Auswirkungen einer möglichen Rückführung.

Wenn der betreffende Belgier volljährig und in Belgien in den Registern eingetragen ist und die finanziellen Folgen begrenzt sind, kann die Berufsvertretung die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um eine individuelle Rückführung nach Belgien vorzunehmen.

Sind die vorerwähnten Bedingungen nicht erfüllt, kann die Direktion Beistand auf der Grundlage der verfügbaren Informationen dennoch die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um eine individuelle Rückführung nach Belgien zu organisieren, wenn der betreffende Belgier:

1. die ihm vor Ort vorgeschlagene Lösung nicht abgelehnt hat,
2. sich nicht absichtlich in die äußerste Notlage versetzt hat,
3. es nicht versäumt hat, die Kosten einer früheren individuellen Rückführung zurückzuzahlen,
4. sich bei einem früheren Rückführungsversuch seiner Rückführung nicht widersetzt hat.

Der Zweck einer individuellen Rückführung kann nicht darin bestehen, ein System der sozialen Sicherheit, von dem ein Belgier abhängt, oder seine Familienmitglieder von Unterhaltsverpflichtungen zu befreien, die ihnen diesem Belgier gegenüber obliegen.

Vorliegender Artikel findet keine Anwendung auf Rückführungen oder Evakuierungen von Gruppen bei schweren Krisensituationen; in diesen Fällen werden entsprechend der Lage vor Ort Ad-hoc-Entscheidungen getroffen.

Vorliegender Artikel findet ebenfalls keine Anwendung auf Rückführungen aus gesundheitlichen Gründen, für die die konsularischen Dienste weder über die Fachkompetenz noch über die erforderlichen Mittel verfügen.

Art. 13 - Gegebenenfalls ersucht die Direktion Beistand die Dienste des Roten Kreuzes und des ÖSHZ des letzten Wohnsitzes in Belgien, den Empfang des Belgiers zu organisieren.

KAPITEL 7 — *Schwere konsularische Krise*

Art. 14 - Die Vertretungen müssen dem Krisenzentrum einmal pro Jahr nach dem Sommer und spätestens Mitte November eine aktualisierte Fassung der Krisenakte des Landes beziehungsweise der Länder ihres Konsularbezirks übermitteln.

In der Zwischenzeit können in der Krisenakte und einer oder mehreren Anlagen jedes Mal, wenn die Umstände es erfordern, zwischenzeitliche Anpassungen vorgenommen werden (zum Beispiel bei einem Arbeitsplatztausch innerhalb der Vertretung, bei Änderung der Kontaktpersonen vor Ort, bei Anpassung des Krisenplans, ...).

KAPITEL 8 — *Besondere Bestimmungen in Bezug auf nicht vertretene europäische Staatsangehörige*

Art. 15 - Die individuelle Rückführung von nicht vertretenen Europäern unterliegt der vorherigen Zustimmung des europäischen Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen.

Gegeben zu Brüssel, den 20. Mai 2019

6. Verwandtschafts- oder Verschwägerungsverhältnis mit dem Verstorbenen**7. Kontaktdaten der Personen in Belgien und im Ausland, die bereits informiert worden sind, und Identität der Personen, die sie informiert haben****8. Ursache und Umstände des Todes und Kontaktdaten der Kontaktpersonen bei den lokalen Behörden (Polizei, Staatsanwaltschaft, ...)****9. Kontaktdaten der Einrichtung, in der die sterblichen Überreste aufbewahrt werden****10. Kontaktdaten eines oder mehrerer Bestattungsunternehmer****11. Schätzung der Kosten für eine einfache und würdevolle Beerdigung vor Ort oder eine Einäscherung mit Verstreuerung der Asche vor Ort bzw. Kostpreis für die Rückführung der sterblichen Überreste oder die Einäscherung mit Rückführung der Graburne einschließlich Verwaltungskosten (Sterbeurkunde, Legalisation, Übersetzung, ...)****12. Informationen über eine eventuelle Reisebeistands-, Unfall-, Bestattungs- oder Rückführungsversicherung**

13. Willensäußerung des Verstorbenen, seinen Körper der Wissenschaft zu spenden**14. Schriftliche Willensäußerung des Verstorbenen in Bezug auf die Organisation seiner Bestattung****15. Entscheidung der Familie in Bezug auf die Organisation der Bestattung****16. Sterbeurkunde (Kompetenz des Dienstes C3.2)**

1. Sind die lokalen Behörden bereits über den Todesfall informiert worden?
2. Ist die Sterbeurkunde bereits von den lokalen Behörden ausgefertigt worden?
3. Ist die Vertretung bereits im Besitz einer wortgetreuen Abschrift (Ausfertigung) dieser Urkunde?
Wenn ja, diese Abschrift (gegebenenfalls ordnungsgemäß legalisiert und übersetzt) unverzüglich an den Dienst C3.2 im Hinblick auf ihre Übertragung in Belgien übermitteln.
Wenn nein, innerhalb welcher Frist wäre es möglich, sie zu erhalten?
4. Verbleibt bei einer Rückführung der sterblichen Überreste die wortgetreue Abschrift der Sterbeurkunde (gegebenenfalls ordnungsgemäß legalisiert und übersetzt) bei den sterblichen Überresten?
5. Wird die Vertretung selbst einem Familienmitglied des Verstorbenen eine wortgetreue Abschrift der Sterbeurkunde (gegebenenfalls ordnungsgemäß legalisiert und übersetzt) aushändigen?
Wenn ja, Kontaktdaten dieser Person angeben (Name, Vorname, nationale Nummer, Adresse, Telefonnummer, E-Mail).

 KÖNIGREICH BELGIEN	<h1>Leichenpass</h1>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------

..... von Belgien in

Aufgrund des Erlasses des Regenten vom 20. Juni 1947 über die Leichenbeförderung, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 1. Juli 1969;
 Nachdem festgestellt wurde, dass den Vorschriften der Artikel 3 und 4 des vorerwähnten Erlasses genügt wird,

genehmigt hiermit die Beförderung der sterblichen Überreste von (Name und Vornamen des/der Verstorbenen)	
Wohnsitz	
Sterbedatum und -ort	
Geburtsort:	Datum:
Abgangsort:	Bestimmungsort:
Beförderungsmittel:	



Begleitschreiben für die Beförderung der Asche

..... von Belgien in bestätigt hiermit, dass die Grab-
urne tatsächlich die Asche enthält von:

Name:
Vorname(n):
Geburtsort und -datum:
Wohnsitz:
Sterbeort und -datum:

Vorliegende Unterlage wird auf der Grundlage einer Erklärung des Bestattungsunternehmers
..... ausgestellt.
Eine Abschrift dieser Erklärung ist vorliegendem Schreiben beigelegt.

Ausgefertigt in am

(Stempel)

(Unterschrift)

5. Zu benachrichtigende Personen**6. Bemerkungen**

1. Mediatisierung: Ja Nein

2. Sonstiges:

7. Art und Dauer der Verurteilung:

Bemerkung in Bezug auf den Schutz des Privatlebens

Ihre personenbezogenen Daten werden gemäß der Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (DSGVO) und dem belgischen Gesetz vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (Gesetz über den Schutz des Privatlebens) verwaltet.

Sie haben das Recht, auf Ihre personenbezogenen Daten zuzugreifen, sie abzufragen, zu ändern und zu berichtigen. Sie haben ebenfalls das Recht, aus rechtmäßigen Gründen gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen. Um Ihre Rechte auszuüben, müssen Sie dem Datenschutzbeauftragten des FÖD Auswärtige Angelegenheiten ein Schreiben, dem ein Scan Ihres Personalausweises mit Ihrer Unterschrift beigelegt ist, an folgende E-Mail-Adresse schicken: dpo@diplobel.fed.be.

- (1) **Angaben, ob der Betreffende die Staatsangehörigkeit des Akkreditierungsstaates besitzt.**
- (2) **Wenn der gewöhnliche Wohnort sich im Ausland befindet.**
- (3) **Namen, Verwandtschaftsverhältnis, vollständige Adresse und Telefonnummer angeben.**
- (4) **Namen und Telefonnummer des Rechtsanwalts angeben.**

4. Rückführung

1. Gründe meines Antrags:

2. Schätzung der Rückführungskosten unter den günstigsten Bedingungen:

3. Werde ich mich wieder in Belgien niederlassen?

Ja

Nein

4. Bestimmungsort in Belgien (Region, Gemeinde):

5. Möglichkeit eines Empfangs und einer Unterbringung durch Familienmitglieder oder Freunde?

Ja

Nein

Kontaktdaten dieser Personen:

6. Antrag auf Empfang durch das Rote Kreuz?

Ja (Ad-hoc-Unterlage ausfüllen)

Nein

5. Antrag auf Unterstützung

1. Gründe meines Antrags:

2. Beantragter Betrag:

3. Rechtfertigung des Betrags:

6. Meine Möglichkeiten einer finanziellen Beteiligung

1. Welche Mittel habe ich?

2. Vollständige Kontaktdaten der Personen, die gesetzlich verpflichtet sind, mir Unterhalt zu leisten ((1) – siehe letzte Seite):

3. Andere Personen, die bereit sind, sich für mich einzusetzen:

7. Zustimmung und Unterschrift

Ich erkläre auf Ehre, dass alle in vorliegendem Antrag auf Rückführung bzw. auf Unterstützung enthaltenen Informationen richtig sind, und verpflichte mich, alle geforderten zusätzlichen Belege vorzulegen.

Ausgefertigt in, am

Unterschrift

8. Stellungnahme und Bemerkungen der Vertretung

Datum:

Unterschrift des Leiters der Vertretung

Bemerkung in Bezug auf den Schutz des Privatlebens

Ihre personenbezogenen Daten werden gemäß der Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (DSGVO) und dem belgischen Gesetz vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (Gesetz über den Schutz des Privatlebens) verwaltet.

Sie haben das Recht, auf Ihre personenbezogenen Daten zuzugreifen, sie abzufragen, zu ändern und zu berichtigen. Sie haben ebenfalls das Recht, aus rechtmäßigen Gründen gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen. Um Ihre Rechte auszuüben, müssen Sie dem Datenschutzbeauftragten des FÖD Auswärtige Angelegenheiten ein Schreiben, dem ein Scan Ihres Personalausweises mit Ihrer Unterschrift beigelegt ist, an folgende E-Mail-Adresse schicken: dpo@diplobel.fed.be.

(1) Gemäß den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches sind folgende Personen unterhaltspflichtig:

- Ehegatten (Artikel 213),
- Verwandte in gerader Linie, sowohl in aufsteigender als auch in absteigender Linie (Artikel 203, 205, 205*bis* und 207). Das Prinzip der Unterhaltspflicht muss auf die leibliche Verwandtschaft ausgedehnt werden, aber diese bleibt in vorliegendem Fall auf den ersten Grad beschränkt,
- Schwiegersöhne und Schwiegertöchter gegenüber ihren Schwiegereltern und umgekehrt. Diese Verpflichtung erlischt:
 - a) für Schwiegersöhne und Schwiegertöchter: wenn der Schwiegervater oder die Schwiegermutter eine zweite Ehe eingegangen ist,
 - b) wenn der Ehegatte, der die Schwägerschaft begründet hat, und die aus seiner Ehe mit dem anderen Ehegatten stammenden Kinder verstorben sind (Artikel 206 und 207),
- Adoptierende gegenüber Adoptierten und deren legitimen Nachkommen und umgekehrt (Artikel 364),
- Vormunde gegenüber ihren Mündeln (Artikel 450),
- Pflegevormunde gegenüber ihren Mündeln (Artikel 475*bis*).